

Arbeitsrecht

(Nr. 360/2004)

Krankheitsbedingte Fehlzeiten

Das Arbeitsgericht (AG) Stuttgart, Kammern Ludwigshafen, entschied:

Eine Fehlzeitenprognose von 12 Arbeitsunfähigkeitstagen überschreitet nicht die Zumutbarkeitsgrenze. Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze, die der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vorgesehen hat (6 Wochen), ist dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuzumuten.

Urteil des AG Stuttgart, Kammern Ludwigshafen, vom 02. März 2004

Aktenzeichen: 20 Ca 616/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 9/2004

18.10.2004